



witreva
treuhand- und revisionsgesellschaft ag

DAS NEUE REVISIONSRECHT AB 01.01.2008

Grundsätzliche Unterscheidung



witreva
treuhand- und revisionsgesellschaft ag

Voraussetzungen OR Art. 727

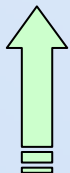
**Publikums-
gesellschaften**

Falls eines der drei Kriterien erfüllt:

- Beteiligungspapiere kotiert
- Anleihen ausstehend
- Gesellschaften die mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft beitragen, welches eines der obigen Kriterien erfüllt



**Staatlich beaufsichtigtes
Revisionsunternehmen**



ORDENTLICHE REVISION

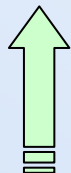
**Wirtschaftlich
bedeutende
Unternehmen**

Falls zwei der drei Kriterien während zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre erfüllt:

- Bilanzsumme > 10 Mio. CHF
- Umsatz > 20 Mio. CHF
- Vollzeitstellen > 50



**Staatlich beaufsichtigtes
Revisionsunternehmen oder
zugelassener Revisionsexperte**



Sofern Voraussetzungen gemäss OR Art. 727 nicht erfüllt

KMU



**Staatlich zugelassenes
Revisionsunternehmen oder
zugelassener Revisor**



EINGESCHRÄNKTE REVISION

Unterschiedliche Prüfungsansätze



	Ordentliche Revision	Eingeschränkte Revision
Prüfungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Jahres- bzw. Konzernrechnung • Prüfung des Antrags des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes • Prüfung, ob ein internes Kontrollsystem besteht 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung Jahresrechnung mittels Befragung, analytischer Prüfungshandlungen und angemessener Detailprüfung • Prüfung des Antrags des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassender Bericht an den Verwaltungsrat mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Revision • Zusammenfassender Bericht an die Generalversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassender Bericht an die Generalversammlung • Gegebenenfalls Angaben zur Mitwirkung bei der Buchführung und bei anderen Dienstleistungen
Anzeigepflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung an den Verwaltungsrat bei Verstößen gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement; bei wesentlichen Verstößen darüber hinaus Information an die Generalversammlung • Benachrichtigung des Richters, wenn die Gesellschaft offensichtlich überschuldet ist und der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt 	<ul style="list-style-type: none"> • Benachrichtigung des Richters, wenn die Gesellschaft offensichtlich überschuldet ist und der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt
Unabhängigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Weit reichende Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen • Rotationspflicht nach sieben Jahren für die Person (nicht die Revisionsstelle), die das Prüfungsmandat leitet 	<ul style="list-style-type: none"> • Weniger weit reichende Unabhängigkeit, insbesondere Zulässigkeit des Mitwirkens bei der Buchführung für das geprüfte Unternehmen

Eingeschränkte Revision mit Wahlmöglichkeiten

